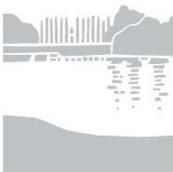


74.00

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 12. April 2011¹



¹ mit Nachtrag vom 28.11.2017

Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964², die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967³ und Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁴ sowie Art. 30 lit. b der Gemeindeordnung vom 2. Februar 2010 das folgende

Bestattungs- und Friedhofreglement

Grundsatz

Art. 1 Dieses Reglement gilt für das Friedhof- und Bestattungswesen auf dem Gebiet der Gemeinde Oberuzwil.

Organisation und Aufsicht des Bestattungswesens ist Sache der Gemeinde Oberuzwil.

Für die Führung und den Betrieb der Friedhöfe ist der Gemeinderat verantwortlich.

In Oberuzwil und Niederglatt sind die Friedhöfe Eigentum der Kirchgemeinden. Die Gemeinde Oberuzwil ist für den Unterhalt der Friedhofareale zuständig.

Befugnisse Gemeinderat

Art. 2 Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass und Revision des Bestattungs- und Friedhofreglementes, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision der Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement;
- c) Erlass und Revision des Gebührentarifs zum Bestattungs- und Friedhofreglement;
- d) Bezeichnung bzw. Anstellung der für das Bestattungswesen zuständigen Personen, Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse sowie ihrer Entschädigungen;
- e) Beschluss über Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe;
- f) Gestaltung der Friedhöfe in Absprache mit den Grundeigentümern;
- g) Ahndung von Verstössen gegen Reglement und Ausführungsbestimmungen;
- h) Entscheid über die Bestattung von auswärtigen Verstorbenen;
- i) Entscheid über Gräberräumungen.

Bestattungen

Art. 3 Der Gemeindefriedhof in Bichwil steht allen Personen als Begräbnisstätte zur Verfügung, die zum Zeitpunkt ihres Todes in der Politischen Gemeinde Oberuzwil ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit.

² sGS 458.1

³ sGS 458.11

⁴ sGS 151.2

Angehörige der evangelischen Konfession mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der evang. Kirchgemeinde Oberuzwil-Jonschwil können auf dem Friedhof bei der evangelischen Kirche Oberuzwil bestattet werden.

Angehörige der katholischen Konfession mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der katholischen Kirchgemeinde Oberuzwil können auf dem Friedhof bei der katholischen Kirche in Oberuzwil bestattet werden.

Angehörige der katholischen Konfession mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der katholischen Kirchgemeinde Niederglatt können auf dem Friedhof bei der katholischen Kirche in Niederglatt bestattet werden.

Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können gegen Kostenfolge auf allen vier Friedhöfen bestattet werden, sofern es die Platzverhältnisse zulassen. Die entsprechende Bewilligung erteilt das Bestattungsamt in Absprache mit der betroffenen Grundeigentümerin.

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Bestattungsamt.

⁵Art. 3^{bis} Die Gemeinschaftsurnengräber auf den vier Friedhöfen in Oberuzwil, Bichwil und Niederglatt stehen allen Personen als Begräbnisstätte zur Verfügung, die zum Zeitpunkt ihres Todes in der Politischen Gemeinde Oberuzwil ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit.

Grabarten

⁶Art. 4 Auf den Friedhöfen stehen nach Möglichkeit folgende Grabarten gemäss den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement zur Verfügung:

- a) Reihengrab für Erdbestattung
- b) Reihengrab für Urnenbeisetzung
- c) Kindergrab für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung
- d) Urnenwand für Urnenbeisetzung
- e) Gemeinschaftsurnengrab

An den bereits bestehenden Standorten stehen weiterhin Urnennischen sowie Familiengräber und Priestergräber für Erdbestattung und Urnenbeisetzung zur Verfügung.

Grabzeichen

Art. 5 Die Errichtung eines Grabzeichens bedarf der Bewilligung. Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement geregelt.

⁵ Nachtrag vom 28.11.2017 (neu)

⁶ Geändert mit Nachtrag vom 28.11.2017

Kosten und Gebühren

Art. 6 Soweit gesetzlich nicht Kostenbefreiung vorgesehen ist, werden Gebühren gemäss separatem Gebührentarif erhoben. Für verstorbene Personen mit letztem gesetzlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Oberuzwil ist die Bestattung unentgeltlich. Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement geregelt.

Nicht geregelte Fälle

Art. 7 Über Fälle, die in diesem Reglement und in den Ausführungsbestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet das Bestattungsamt.

Rechtsmittel

Art. 8 Verfügungen des Bestattungsamtes können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

Strafbestimmungen

Art. 9 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Schlussbestimmungen

Art. 10 Das Reglement über die Friedhöfe und das Bestattungswesen der Gemeinde Oberuzwil vom 21. Juni 1994 wird aufgehoben.

Dieses Reglement tritt nach Abschluss des Referendumsverfahrens in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Oberuzwil erlassen am 12. April 2011.

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin-Stv.

Dem fakultative Referendum unterstellt vom 13.05.2011 bis 21.06.2011

In Kraft gesetzt per 01. Juli 2011.

I. Nachtrag vom Gemeinderat der Gemeinde Oberuzwil erlassen am 28. November 2017.

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin

Dem fakultative Referendum unterstellt vom 12. Januar 2018 bis 20. Februar 2018.

In Kraft gesetzt per 1. April 2018.